



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1999

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	2. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Genehmigung von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen und ihrer Bediensteten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit . .	1314
20500	8. 11. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Organisation der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen und der Polizeiausbildungsinstitute.	1315
2170	11. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktivierenden Erholung für alte Menschen mit geringem Einkommen	1317
79035	1. 9. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen	1325

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
16. 11. 1999	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Pakistan, Frankfurt	1340
16. 11. 1999	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Sao Tomé und Príncipe, Hannover.	1340
	Finanzministerium	
15. 11. 1999	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 1999 – Bundeshaushalt –	1340

I.**203205****Genehmigung von Dienstreisen
der Leiterinnen und Leiter von Behörden und
Einrichtungen und ihrer Bediensteten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 2. 11. 1999
– I A 1 – 2522 –

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes – LRKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) und des § 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 743) erteile ich hiermit den Leiterinnen und Leitern der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches jeweils für ihre Person allgemein die Genehmigung, Inlandsdienstreisen sowie Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich durchzuführen. Ferner ermächtige ich sie, für ihre Bediensteten in meinem Geschäftsbereich Auslandsdienstreisen im europäischen Raum generell und Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich bis zu sieben Tagen eigenverantwortlich zu genehmigen. Für längere Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich gilt § 1 Abs. 2 ARVO.

Von dieser Ermächtigung darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 7. 1996 – I B 3 – 2522 (n. v.) – wird für meinen Geschäftsbereich aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 1314.

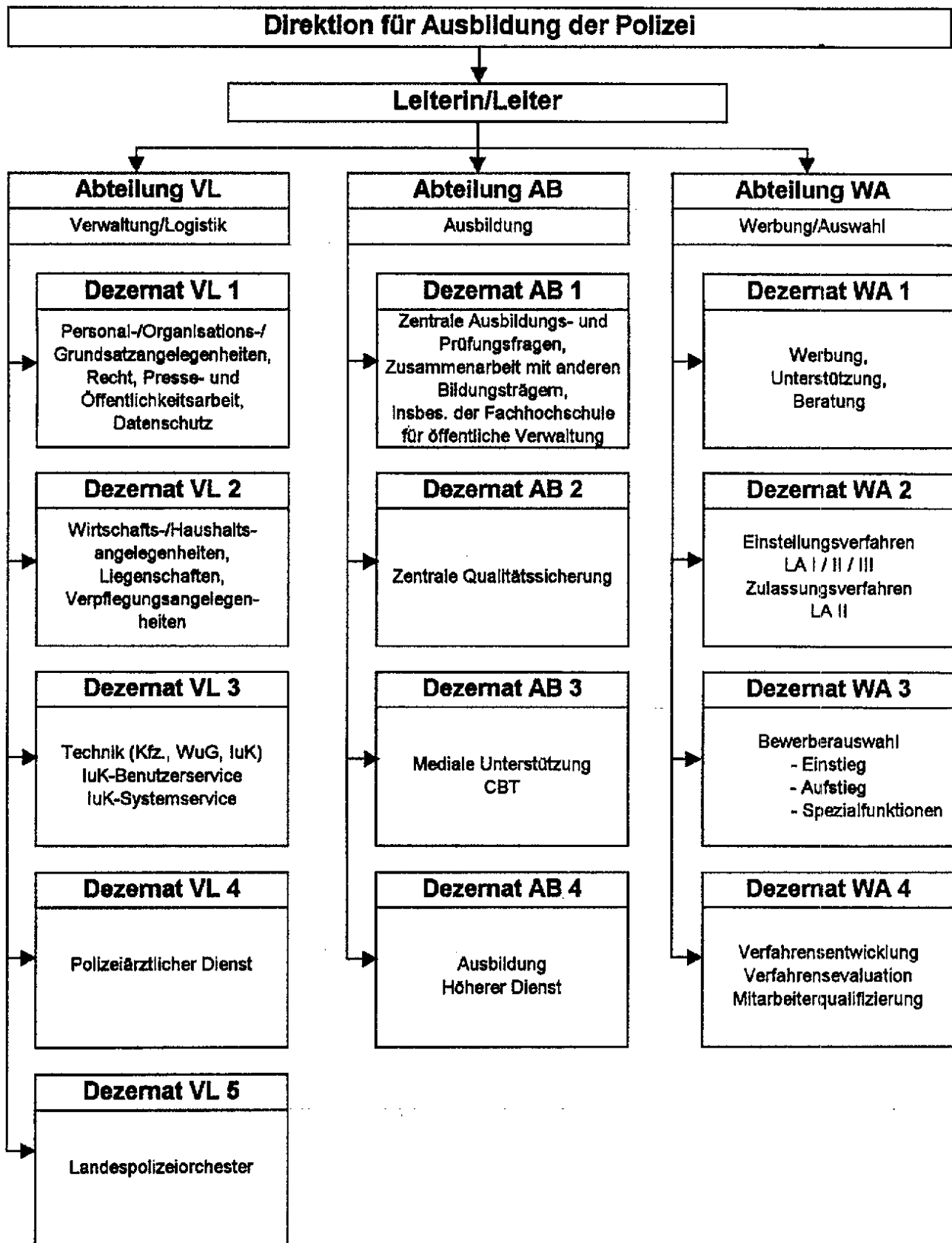
20500

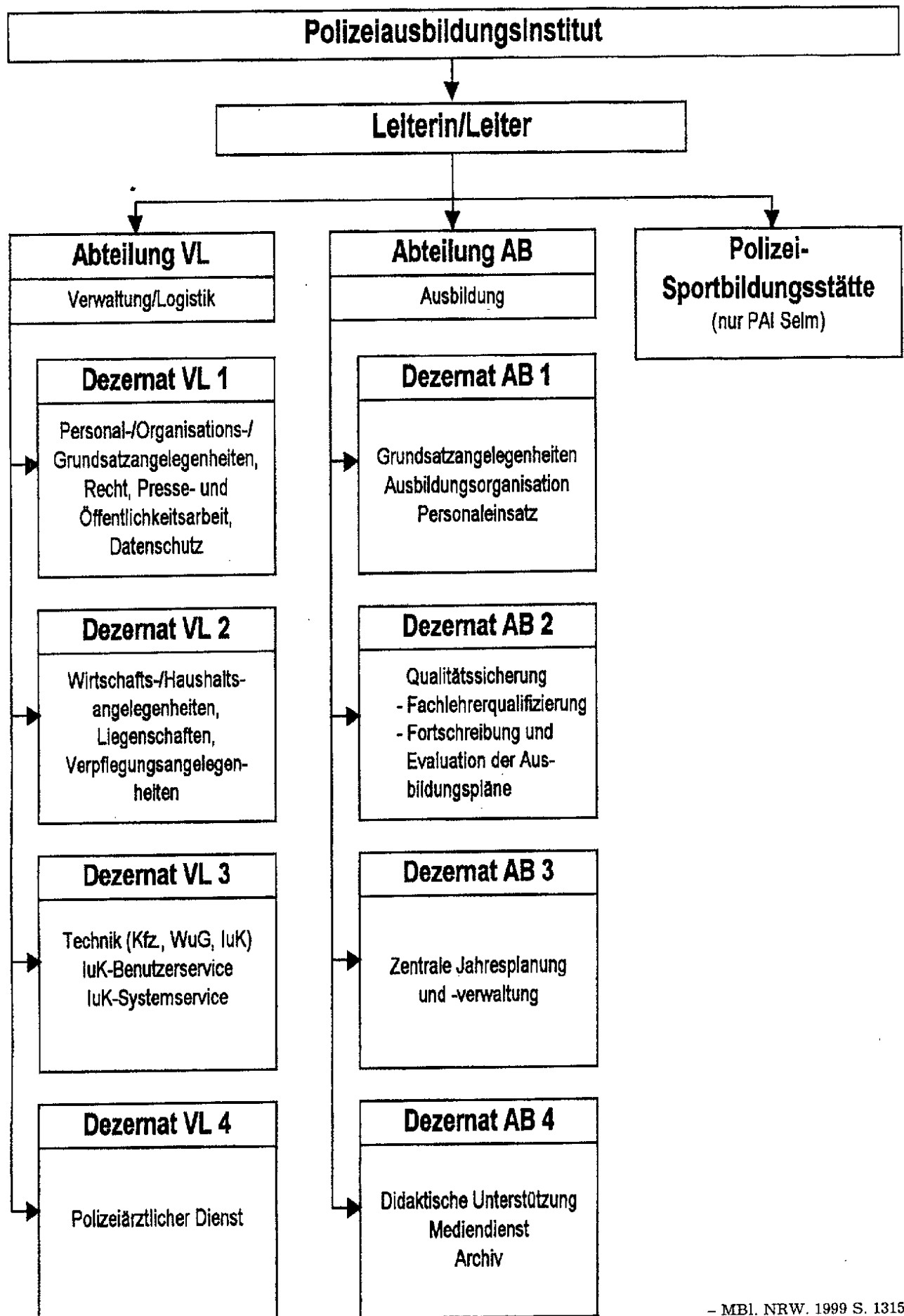
Organisation der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen und der Polizeiausbildungsinstitute

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 11. 1999 – IV A 1 – 0701

Die Anlagen 1 und 2 d. RdErl. v. 16. 4. 1997 (SMBL NRW. 20500)
werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlage 1





2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der aktivierenden Erholung
für alte Menschen mit geringem Einkommen**

RdErl. Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit – 11. 11. 1999 –
IV A 5 – 5160.11 –

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der aktivierenden Erholung alter Menschen mit geringem Einkommen, um diesen gemeinschaftliche Aktivitäten zu ermöglichen und die soziale Integration zu fördern.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme alter Menschen mit geringem Einkommen an Erholungsmaßnahmen, die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege oder ihren Untergliederungen, Kirchengemeinden und Kirchenkreisen selbst geplant und durchgeführt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen sind. Die gewährten Landeszuwendungen dürfen an die Untergliederungen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise weitergegeben werden.

4 Art und Umfang der Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Der Festbetrag beträgt 45,00 DM pro Verpflegungstag und förderfähigem Teilnehmer.

4.3 Form der Zuwendung:

Zuschuss

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände legt mir rechtzeitig einen Verteilungsvorschlag für die Mittelbewilligung vor.

5.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Die Bewilligung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 vorzunehmen.

Anlage 1

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Muster-Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 2 zu verlangen.

Anlage 2

- 5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2000 bis längstens 31. Dezember 2002. Die vorläufigen Bewirtschaftungsgrundsätze (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 2. 1997 – II B 3-5622.1 – n. v. –) hebe ich mit Ablauf des 31. Dezember 1999 auf.

Bewilligungsbehörde

.....

Az.:

.....
(Ort/Datum)

┌

┐

└

┘

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Aktivierende Erholung für alte Menschen mit geringem Einkommen

Bezug: Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktivierenden Erholung für alte Menschen mit geringem Einkommen

Anlg.: – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
– Verwendungsnachweisvordruck

I.**1. Bewilligung**

Ich bewillige Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Aktivierende Erholung für alte Menschen mit geringem Einkommen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuschuss gewährt.

Sie sind berechtigt, die Zuwendung an Ihre Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise zu dem in Nr. 2 genannten Zweck weiterzugeben.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Zuwendung ist ein Festbetrag von 45,- DM pro förderungsfähige Teilnehmer/in und Verpflegungstag. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung je zur Hälfte am

1. 3. und

1. 7.

ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Die Nummern 1.2, 1.4, 1.41, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.4, 8.31, 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- 2 An den Maßnahmen der Erholung darf als geförderte Person nur teilnehmen, wer:
 - 2.1 im Bewilligungszeitraum das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - 2.2 ein Einkommen aus Renten einschließlich Betriebsrenten oder Versorgungsbezügen bezieht, das der Höhe nach bei Alleinstehenden 1500,- DM und bei Ehepaaren 2300,- DM monatlich nicht übersteigt. Die Einhaltung der Einkommensgrenze kann durch geeigneten Nachweis (Rentenbescheid, Kontoauszug) oder durch rechtsverbindliche Erklärung dargelegt werden.
 - 2.3 Als Heimbewohner auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen ist.
 - 2.4 seinen ersten Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat.
- 3 Notwendige Begleitpersonen werden (ohne Beachtung der Altersgrenze) wie die geförderten Personen gefördert.
 - 3.1 Sofern die Notwendigkeit der Begleitung bestätigt wird, sind als Begleitpersonen nur förderfähig:
 - 3.11 Ehegatten oder
 - 3.12 in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner oder
 - 3.13 Personen, die zur Begleitung zwingend erforderlich sind.

Als Nachweis für die Notwendigkeit der Begleitung kann der Schwerbehindertenausweis, ggf. ein ärztliches Attest anerkannt werden; bei Heimbewohnern/innen der Pflegeklassen I bis III reicht der Nachweis, dass sie nach einer dieser Pflegeklassen gepflegt werden und gemäß MDK-Gutachten Begleitung erforderlich ist.
- 4 Die Dauer des Aufenthaltes am Erholungsort soll mindestens 5 Verpflegungstage (ohne An- und Abreisetag) betragen; bei längeren Aufenthalten sind höchstens 21 Verpflegungstage (ohne An- und Abreisetag) förderungsfähig.
An- und Abreisetag gelten förderrechtlich zusammen als ein Verpflegungstag.
- 5 Der unter 1.4 genannte Festbetrag ist ohne jegliche Minderung an geförderte Personen weiterzugeben. Die Förderung ist vor Beginn der Erholungsmaßnahme zu gewähren.
Der dem Teilnehmer berechnete Betrag ist der um die Förderung verminderte Reisepreis.
- 6 Gefördert werden nur solche Maßnahmen der Erholung, die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und ihren Untergliederungen, Kirchengemeinden und Kreisen selbst geplant und durchgeführt werden.
- 7 Zu den Maßnahmen der Erholung gehören nicht die Behandlung in Krankenanstalten, Sanatorien, Kuren sowie Reiseveranstaltungen kommerzieller Anbieter.
- 8 Sofern Sie die Landesmittel an Ihre Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise weitergeben, ist diesen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides aufzugeben.
Von Ihren Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise ist ein geprüfter Verwendungsnachweis in der dem beigelegten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen, den Sie wiederum hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfangs der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen haben. Dieser ist Ihrem vorgeprüften Gesamtverwendungsnachweis beizufügen, in den die Angaben der Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise zu übernehmen sind.
Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 9 Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigelegten Muster spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger).....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An die

.....
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis****Betr.:** Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen;**hier:** Förderung der aktivierenden Erholung für alte Menschen mit geringem EinkommenDurch Zuwendungsbescheid der
(Bewilligungsbehörde)vom **Az.:** über DMvom **Az.:** über DMwurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
bewilligt. insgesamt DMEs wurden ausgezahlt
insgesamt DM

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, Zielsetzungen, Besonderheiten, Anregungen zu Änderung der Maßnahmen usw. (ggf. gesondertes Blatt beifügen!)

nachrichtlich:

- | | | |
|---|-----------------|----|
| 1 Gesamtausgaben für die förderfähigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen | | DM |
| 2 Gesamteinnahmen für die förderungsfähigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen
davon | | |
| 2.1 Beiträge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen | | DM |
| 2.2 Kommunale Zuschüsse | | DM |
| 2.3 Eigenmittel des Spitzenverbandes einschl.
seiner örtlichen Gliederungen | | DM |
| 2.4 Zuschüsse/Spenden sonstiger Stellen | | DM |
| 2.5 Landeszuschuß | | DM |
| | Insgesamt | DM |

II. Zahlenmäßiger Nachweis

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Zahl der Maßnahmen im Jahr 20,
an denen geförderte Personen teilgenommen haben: | |
| Anzahl der geförderten Personen gem. Nr. 2 und Nr. 3
der Nebenbestimmungen. | |
| 2. Abrechnung des erhaltenen Zuschusses
(An- und Abreisetag zusammen gelten als ein Verpflegungstag) | |
| a) Zahl der Verpflegungstage
× Festbetrag pro Verpflegungstag in Höhe von 45,- DM | DM |
| b) Landeszuschuss ausgezahlt erhalten | insgesamt DM |
| c) Differenz: Mehr-/Minderbetrag | DM |

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und den Belegen übereinstimmen,
- Die Vereinbarung zwischen dem ehemaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege über die Verbesserung des Nachweis- und Prüfungsverfahrens in den Zuwendungsbereichen des ehemaligen MAGS beachtet wurde¹⁾

☐ ²⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe beigefügtem Prüfvermerk/-bericht

☐

.....
(Angabe des Prüfergebnisses)
.....
.....

☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)
.....
.....

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Gilt nicht für Caritas-Verband Köln

²⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschriften)

79035

Leitbild für den nachhaltigerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. 9. 1999, Az. III A 4 35-00-00.00

- 1 **Einleitung**
- 1.1 Ökonomische Bedeutung für die Waldbewirtschaftung
- 1.2 Ökologische Bedeutung des Waldwegebaues
- 1.3 Bedeutung der Walderschließung für Freizeit und Erholung
- 2 **Regelwerke und Begriffsbestimmungen**
- 2.1 Gesetze und Vorschriften
- 2.1.1 Landesforstgesetz
- 2.1.2 Landschaftsgesetz
- 2.1.2.1 Eingriffsregelung
- 2.1.3 Landeswassergesetz
- 2.2 Begriffsbestimmungen
- 2.2.1 Begriffsbestimmung für Baumaßnahmen im forstlichen Wegebau
- 2.2.2 Einteilung forstlicher Wege
- 2.2.3 Arten der Wegebefestigung im Waldwegebau
- 3 **Angemessener Erschließungsstand für NRW**
- 4 **Bemessung und Gestaltung des Wegekörpers**
- 4.1 Linienführung
- 4.1.1 Linienführung im Längsprofil
- 4.1.1.1 Verkehrstechnische Aspekte
- 4.1.1.2 Nutzungstechnische Aspekte
- 4.1.1.3 Wegebautechnische Aspekte
- 4.1.1.4 Natur- und Umweltaspekte
- 4.2 Querschnittsgestaltung
- 4.2.1 Trassenaufrieb
- 4.2.2 Fahrbahnbreite
- 4.2.3 Querneigung der Fahrbahn
- 4.2.4 Entwässerung
- 4.3 Böschungen
- 4.3.1 Böschungsneigungen
- 4.3.2 Begrünung und Bepflanzung von Böschungen
- 4.4 Stichwege und Wendeplätze
- 4.5 Lagerflächen
- 5 **Bauausführung**
- 5.1 Terminierung und Ausschreibung
- 5.2 Erdbau
- 5.2.1 Boden- und Felsklassen
- 5.2.2 Erdarbeiten
- 6 **Befestigung und Materialien für Waldwege**
- 6.1 Fahrzeuggewichte und Achslasten
- 6.2 Materialien für den Waldwegbau
- 6.2.1 Bautechnische Eignung

6.2.1.1 Technische Klassifizierung

6.2.1.1.1 Tragschichten aus sortierten Gestein

6.2.1.1.2 Tragschichten aus unsortiertem Gestein

6.2.1.1.3 Deckschichten

6.3 Recycling – Baustoffe und industrielle Nebenprodukte

7 Erhaltung der Waldwege

1 Einleitung

Der Wald ist flächenbedeutsamer Bestandteil der mitteleuropäischen Kulturlandschaft. Waldnutzung und Walderhaltung im Rahmen ordnungsgemäßer forstlicher Bewirtschaftung ist an das Vorhandensein eines ausreichenden Wegenetzes geknüpft. Die wachsende Inanspruchnahme des Waldes bei Freizeitgestaltung und Erholung der Bevölkerung führt auch zu einem steigendem Interesse und Bedarf der Öffentlichkeit an einem forstbetrieblichen Wegenetz, welches diesen vielfältigen Belangen entspricht. Zugleich sind der Bau und die betriebliche wie auch die öffentliche Nutzung von Waldwegen zwangsläufig mit Einwirkungen auf den Naturhaushalt und das Ökosystem Wald verbunden. Dieses Leitbild soll dazu beitragen die dadurch auftretenden Konflikte aufzugreifen und zu bewältigen.

1.1 Ökonomische Bedeutung für die Waldbewirtschaftung

Waldwege dienen der Walderschließung. Sie ermöglichen bzw. erleichtern

- den Transport von Holz und sonstigen Forstprodukten, von Personen und Betriebsmitteln,
- die Ernte, Sortierung, Lagerung und Verladung von Holz und sonstigen Forstprodukten,
- die regelmäßige Überwachung des Waldes und schnelle Schadensbekämpfung (z. B. bei Waldbrand),
- die räumliche Ordnung und Orientierung,
- die Erholung der Bevölkerung und Lenkung des Erholungsverkehrs.

Wegeneubauten sind lediglich in nicht oder nicht ausreichend für die Bewirtschaftung erschlossenen Gebieten erforderlich. Weite Teile insbesondere des Staatswaldes in Nordrhein-Westfalen können als durch Wege ausreichend erschlossen gelten, so dass der Wegeneubau aus forstwirtschaftlicher Sicht insbesondere noch im Körperschafts- und Privatwald notwendig sein kann. In weitaus größerem Umfang stehen Maßnahmen des Wegebauausbaus und der Wegeinstandsetzung an, die das Wegenetz an gestiegene betriebliche und öffentliche Anforderungen anpassen sollen.

Trotz ganzheitlicher Planung und regional für die Bewirtschaftung durchaus notwendiger höherer Erschließung muß von der Vorstellung Abstand genommen werden, daß jede Waldparzelle durch einen Fahrweg erschlossen werden kann. Was und in welchem Ausbausezustand gebaut wird, muß jedoch für den Einzelfall bewertet und überprüft werden.

1.2 Ökologische Bedeutung des Waldwegebaues

Es liegt in der Natur der Sache, daß Auswirkungen des Waldwegebaues das Ökosystem Wald positiv beeinflussen, aber auch negativ belasten können.

Belastungen ergeben sich besonders durch:

- Gefährdung schutzwürdiger Biotope infolge Zerschneidung

- Beseitigung von schutzwürdiger Vegetation und Kleinstrukturen
- Entwässerung von Feucht- und Naßbiotopen
- Zerschneidung und damit Isolation von Populationen
- Veränderung des Bestandesinnenklimas beim Aufreißen geschlossener Bestände
- Störungseffekte durch Waldbesucher
- Unrechtmäßige Ablagerungen von unsortiertem Bauschutt, Straßenbauabraum und sonstigen Abfällen
- Bodenveränderung auf Grund von Wegebaumaterialien aus ortsfremden Gesteinen
- Bodenverdichtungen
- Störung der oberflächennahen Wasserführung

Erschließungsmaßnahmen im Ökosystem Wald und die damit verbundene Öffnung der Bestände können auch **positive** Auswirkungen haben durch:

- Bodenschonung infolge Vermeidung flächiger Befahrung der Waldböden
- Erhöhung der Artenvielfalt bei Bildung von Waldinnenrändern
- Schaffung neuer Biotope
- Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes durch wegebegleitende Baum- und Straucharten mit ihren unterschiedlichen Blüh-, Frucht- und Verfärbungsphasen
- Lenkung von Waldbesuchern
- Bestandesschonende Holzbringung

1.3 Bedeutung der Walderschließung für Freizeit und Erholung

Waldwege werden im Zuge von Freizeitgestaltung und Erholung von der Bevölkerung zunehmend in Anspruch genommen. Die Intensität dieser Inanspruchnahme erreicht besonders in Erholungs- und Ballungsgebieten ein erhebliches Ausmaß.

Daraus folgt, daß Aspekte einer umweltschonenden und ökologisch verträglichen Walderschließung nicht allein das Spannungsfeld zwischen forstwirtschaftlichen Nutzungsinteressen, Naturschutz und Ökologie zu beachten und auszugleichen haben, sondern dass außerdem wegen der angestiegenen Freizeitnutzung von Waldwegen vielerorts diese Waldwege über forstliche Erschließungsaufgaben hinaus bedeutsame Funktionen für die Öffentlichkeit wahrnehmen.

2 Regelwerke und Begriffsbestimmungen

2.1 Gesetze und Vorschriften

Die wichtigsten Gesetze für den Waldwegebau sind in NRW das Landesforstgesetz (LFG) und das Landschaftsgesetz (LG). Weiterhin sind für die Materialverwendung vor allem das Wasserrecht und das Abfallrecht bedeutsam. Soweit beim Wegebau Gewässer berührt oder überquert werden müssen, ist auch das Landeswassergesetz (LWG) zu beachten.

2.1.1 Landesforstgesetz

Gemäß § 6 b des Landesforstgesetzes sind forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen **anzeigepflichtig**. Durch die Anzeigepflicht soll durch den Willen des Gesetzgebers vor allem der Einbau schädlicher Abfälle in den Wegekörper vermieden werden.

Die Anzeigepflicht nach § 6 b umfaßt sowohl den Neubau, den Ausbau als auch die Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen. Entsprechende Definitionen der Vorhaben sind unter Punkt 2.2.1 erläutert.

Für Unterhaltungsmaßnahmen besteht **keine Anzeigepflicht**.

Die unter Punkt 6.3 aufgeführten Anforderungen an Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte sind **verbindlich**.

Der Ablauf des Verfahrens ist in der Anlage 1 mit den Formblättern 1 und 2 geregelt. Anlage 1

2.1.2 Landschaftsgesetz

2.1.2.1 Eingriffsregelung

Auch beim forstlichen Wegebau gilt, dass der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu minimieren. Für unvermeidbare Eingriffe sind die Regelungen zur Kompensation in den §§ 4–6 des LG zu beachten. Im Landschaftsgesetz (§ 4) heißt es:

„Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Als Eingriffe gelten insbesondere Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m², die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen oder baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung“.

Der Neubau und Ausbau von Wegen mit anderen als wassergebundenen Decken (z.B. Beton oder Asphalt) gilt danach stets als **Eingriff**.

Die Instandsetzung von Wegen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite, sowie die Anlage von unbefestigten Wegen (Maschinen- oder Rückwege) außerhalb geschützter Gebiete und Landschaftsbestandteile (§§ 19ff LG), geschützter Biotope (§ 62 LG) und landschaftlicher Besonderheiten (z.B. Bodendenkmäler) ist in der Regel kein **Eingriff**.

Für alle übrigen Wegebaumaßnahmen ist das Vorliegen eines Eingriffs unter Berücksichtigung der möglichen Beeinträchtigungen (siehe Punkt 1.2) zu prüfen.

Die Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit ist dabei am Grad der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu orientieren. Sie steigt mit der Schutzwürdigkeit betroffener einzelner Biotoptypen.

2.1.3 Landeswassergesetz

Beim Wegebau neu zu errichtende oder wesentlich zu verändernde Anlagen in und am Gewässer (Durchlässe, Brücken, Furten usw.) bedürfen nach § 99 LWG der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

Bei der Planung solcher Anlagen ist die „Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und den naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu beachten.

2.2 Begriffsbestimmungen

2.2.1 Begriffsbestimmung für Baumaßnahmen im forstlichen Wegebau

Neubau: Unter Neubau versteht man die erstmalige Anlage eines Fahrweges. Dem Neubau geht eine Projektierung auf ganzer Länge voraus. Teilweise kann sich die Streckenführung auch an bereits bestehende Wege anlehnen.

Ausbau: Ausbau ist eine wesentliche Erweiterung der Nutzbarkeit eines schon vorhandenen Fahrweges oder der Ausbau eines vorhandenen Rückweges zum Fahrweg. Dabei kann es sich um

1. Verbesserungen der horizontalen und vertikalen Linienführung und/oder der Querschnitts- und Böschungsverhältnisse handeln oder
2. wenn ein ausreichender Querschnitt vorhanden ist, eine wesentliche Veränderung des Oberbaus (z.B. eine Veränderung der Deckschicht von einer ungebundenen zu einer gebundenen).

Nur eine Verstärkung der Tragfähigkeit des Oberbaus ist z.B. noch kein Ausbau.

Rückbau: Unter Rückbau versteht man die Entfunktionalisierung oder Entfernung eines Weges. Dies beinhaltet neben einer Beseitigung und Übererdung der Nebenanlagen (insb. Durchlässe) auch eine weitgehende Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsprofils.

Erhaltung: Darunter versteht man Maßnahmen die der Substanzerhaltung, der Erhaltung des Gebrauchswertes für den Benutzer und der Umweltverträglichkeit unter Einschluß der Nebenanlagen dienen. Die Erhaltung umfaßt **Instandsetzung** und **Unterhaltung**. Beide Maßnahmen ermöglichen eine langfristige Nutzung eines Waldweges.

Die **Instandsetzung** dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion eines Weges. Dabei wird die Linienführung beibehalten. Eine Anpassung des Wegeaufbaus und der Nebeneinrichtungen an den, zum Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahmen üblichen Standard, ist anzustreben. Die Instandsetzung von Wegen erfolgt grundsätzlich unter Materialzufuhr.

Unter die **Wegeunterhaltung** (Wegepflege) fallen Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden vorbeugen bzw. das Ausweiten beginnender Schäden verhindern. Die Deckschicht eines Weges wird in der hergestellten Form möglichst langfristig erhalten.

Vom **Aus-** und **Rückbau** zu unterscheiden ist der, unter die **Instandsetzung** fallende **Überbau** eines Weges. Durch Aufbringen einer neuen Deck- oder Tragdeckschicht wird die Funktionsfähigkeit eines schadhafte Weges wiederhergestellt und ein nach heutigen Gesichtspunkten günstiger Erhaltungszustand geschaffen. Dieses Verfahren wird in der Regel bei schadhafte, teer- und bituminös gebundenen Wegedecken angewandt. Diese Decken sollen nicht zerschlagen, sondern in der Regel bituminös überbaut werden. Der Überbau mit bindemittelfreien Decken ist nur bei weitgehender Auflösung der Teer- oder Bitumendecke empfehlenswert.

2.2.2 Einteilung forstlicher Wege

Fahrwege sind befestigte oder natürlich feste Wege, die in der Regel ganzjährig befahren werden können. In der Tauwetterperiode und ggf. in sonstigen Zeiten besonders hoher Wasserhaltigkeit des Untergrundes kann ihre Tragfähigkeit eingeschränkt sein. Fahrwege mit hoher Beanspruchung werden verbreitet auch **Hauptwege**, Wege mit geringerer Beanspruchung auch **Zubringerwege** genannt.

Hauptwege bilden die Basiserschließung größerer Waldgebiete. Sie nehmen den Verkehr der in sie einmündenden Wege auf und dienen auch der Bewirtschaftung der angrenzenden Waldgrundstücke unmittelbar. Sie stellen die Verbindung mit dem Straßennetz oder mit Verbindungs- und Hauptwirtschaftswegen dar und müssen ganzjährig befahrbar sein (Richtlinien für den ländlichen Wegebau, RLW). Dies bedeutet, daß Verkehrslasten bis zu 50 t je Fahrzeugkombination bzw. Achslasten von 11,5 t je Einzelachse und 19 t je Doppelachse schadlos ertragen werden müssen.

Hauptmerkmale sind:

- Verkehrsmengen über 500 m³/f/Jahr und PKW-Verkehr,
- befestigte Fahrbahnbreiten von 3,0 m bis 4,0 m und
- Kronenbreiten (Breiten des Planums) von 5,0 m bis 7,0 m.

Zubringerwege sind eine Erweiterung des Hauptwegenetzes. Charakteristisch für sie ist eine geringe Verkehrsfrequenz und Lastaufnahme. Der Übergang zwischen Haupt- und Zubringerwegen ist fließend. Sie müssen nicht ganzjährig befahrbar sein.

Als grobe Orientierung kann von einer Verkehrsmenge unter 500 m³/f/Jahr und befestigten Fahrbahnbreiten von 3,0 – 3,5 m ausgegangen werden. Die Wege sind von Natur aus fest oder meist mit ungebundenen Mineralstoffen befestigt.

Rückewege sind in der Regel unbefestigte Wege, die von geländegängigen Forstmaschinen befahren werden können. Die weitere Feinerschließung erfolgt durch Rückegassen. Beide sollten mindestens 4 m breit sein.

2.2.3

Arten der Wegebefestigungen im Waldwegebau

Es lassen sich drei, im forstlichen Wegebau übliche Formen der Wegebefestigung unterscheiden:

1. Wegebefestigung mit ungebundenen Mineralstoffen (wassergebundene Decken)
2. Befestigung mit Asphalt (bituminös gebunden)
3. Befestigung mit hydraulischen Bindemitteln (z.B. Kalk)

Im Waldwegebau der Vergangenheit hatte die Form des Ausbaus mit gebundenen Decken eine Bedeutung vor allem bei Waldwegen mit hoher Verkehrsbelastung, d.h. bei stark frequentierten Hauptabfuhrwegen und Wegen mit zusätzlichem öffentlichen Verkehr. Der ganz überwiegende Teil der Waldwege wurde, auch aus Kostensparnisgründen, mit wassergebundenen Decken ausgebaut. Gravierende Frostschäden, als Folge von tiefreichendem Bodenfrost, entstehen vor allem an den starren gebundenen Decken, während an den flexiblen ungebundenen Deckschichten nur unbedeutende Frostaufbrüche auftreten, die sich durch die Befahrung wieder schließen oder mit geringem Aufwand im Wege der Unterhaltung zu beheben sind.

Bei den Erhaltungsmaßnahmen an Wegen mit gebundenen Decken treten langfristig nicht unbedeutende Kosten auf. Ein Überbau mit bindemittelfreien Decken ist wegen fehlender Verbindung zum Unterbau nur bei weitgehender Auflösung der Teer- oder Bitumendecke empfehlenswert.

Bedingt durch diesen hohen Aufwand, wegen der vollständigen Versiegelung der Wegoberfläche und der Tatsache, dass von gebundenen Wegen eine deutlich größere Barrierewirkung auf Kleinlebewesen ausgeht und somit diese Bauweise ökologisch insgesamt schlechter bewertet werden muß, hat der Neubau von gebundenen Wegedecken (bituminös oder mit Beton) seine Bedeutung im Waldwegebau verloren. Ausnahmen bilden lediglich Einmündungen in öffentliche Straßen, die auf einer Länge von etwa 10 bis 20 m zu asphaltieren sind und eine effektive Anfahrhilfe für beladene Holztransport-LKW darstellen, sowie stark geneigte Gefällstrecken.

Angemessener Erschließungsstand für NRW

Die Wegedichte richtet sich nach Geländeverhältnissen (z.B. Steillagen, Vernässungen), Flächenausformung und Besitzstruktur. In NRW

ergibt sich daraus eine durchschnittliche Wegedichte von 40 lfdm/ha Fahrwege, von der nicht unerhebliche Abweichungen notwendig sein können.

4 Bemessung und Gestaltung des Wegekörpers

4.1 Linienführung

Je näher die Linienführung dem Verlauf der Leitlinie (optimierte Trassenführung) entspricht, um so ausgeglichener sind beim Bau die Erdauftrags- und Abtragsmassen. Eine geländeangepasste Linienführung möglichst nahe der Leitlinie ist auch aus umweltbezogener Sicht prinzipiell wünschenswert und geht vor zügigem Trassenverlauf. Es ist jedoch für den jeweiligen Einzelfall zu überprüfen, ob durch eine stärkere Abweichung von der Leitlinie Wegestrecken eingespart werden (z.B. indem Talböden früher gequert werden). Dabei sind auch fahrtechnische Aspekte zu berücksichtigen.

4.1.1 Linienführung im Längsprofil

Eine möglichst geringe Beanspruchung des Baugeländes kann zunächst durch möglichst kurze Wegestrecken und die damit verbundenen geringen Erdbauarbeiten erreicht werden. In geneigten Gelände bedeuten kürzere Wege aber immer auch steilere Wege. Eine Steigerung der Längsneigung der Wege erreicht dabei ihre technischen Grenzen, da die Linienführung im wesentlichen Verkehrs-, nutzungs- und wegebautechnische Aspekte, aber auch Natur- und Umweltaspekte zu berücksichtigen hat:

4.1.1.1 Verkehrstechnische Aspekte

Kraftfahrzeuge können heute wesentlich größere Längsneigungen und Neigungswechsel überwinden als im forstlichen Wegebau Standard sind. Eine möglichst ausgeglichene Linienführung ist allerdings dennoch erwünscht. Die Verkehrssicherheit nimmt bei schlechten Witterungsbedingungen (Schnee- und Eisfahrbahn) und großen Längsneigungen stark ab.

4.1.1.2 Nutzungstechnische Aspekte

Wird entlang der Wege Holz gelagert, bearbeitet und/oder geladen, so sind geringe bis mäßige Längsneigungen vorteilhaft.

4.1.1.3 Wegebautechnische Aspekte

Aufwendungen für die Wegeerhaltung werden durch mäßige, möglichst ausgeglichene Neigungsverhältnisse reduziert. Die im Waldwegebau übliche, ungebundene Deckenbauweise ist bei Längsneigungen über 10% stark erosionsanfällig. Nicht ausreichende Entwässerung bzw. Neigungen unter etwa 2% können andererseits zu Schlaglochbildung, Verdrückungsschäden und zu Tragfähigkeitsverlusten führen. Daher hat die Längsneigung die größte Bedeutung für die Linienführung.

Es werden deshalb folgende Längsneigungen empfohlen:

Hauptwege: Bei Wegebefestigung mit ungebundener Deckschicht 2 bis 6%. In Ausnahmefällen – insbesondere im Bergland – sind Neigungen bis 12% akzeptabel. Diese sollten nach Möglichkeit auf kurze und gerade Strecken beschränkt werden.

Zubringerwege: Die Längsneigung der Zubringerwege sollte möglichst im Bereich zwischen 2 und 6% liegen. Im Bergland sind Neigungen bis 15% und in Ausnahmefällen bis zu 20% vertretbar.

4.1.1.4 Natur- und Umweltaspekte

Die Planung von Wegen innerhalb geschützter Gebiete und Landschaftsbestandteile (§§ 19 ff LG), geschützter Biotope (§ 62 LG) und land-

schaftlicher Besonderheiten (z.B. Bodendenkmäler) ist in der Regel zu vermeiden. Im Einzelfall sind sie so zu gestalten, dass sie den Zielen der Schutzgebietsausweisung nicht widersprechen. Im Grenzbereich solcher Gebiete sollte eine angemessene Pufferzone eingehalten werden.

Die Geländegestalt sollte durch den Wegebau möglichst wenig verändert werden. Durch eine entsprechende Linienführung sind deshalb erhebliche Bodenauf- und -abträge zu vermeiden. Bei Wegeplanungen mit unvermeidbarer Überquerung von Fließgewässern ist die „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu beachten. Die Kreuzung von empfindlichen Kerbtälern (Siefen, Seifen, Siepen) soll möglichst vermieden werden, z.B. durch Stichwege.

4.2 Querschnittsgestaltung

4.2.1 Trassenauftrieb

Bei Wegen in ebenem Gelände soll der Trassenauftrieb auf der Breite des Regelquerschnittes zuzüglich zwei bis drei Meter auf jeder Seite erfolgen, soweit dem nicht besondere ökologische Belange entgegenstehen. Auch bei stärkerer Querneigung des Geländes richtet sich die Auftriebsbreite nach der Wegebreite und nach dem natürlichen Böschungswinkel. Der Trassenauftrieb sollte so breit sein, daß möglichst schnell ein Abtrocknen des Weges gewährleistet ist.

4.2.2 Fahrbahnbreite

Die Fahrbahnbreite richtet sich nach der Breite der im öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge. Für die Verkehrssicherheit sollte beiderseits ein Sicherheitsstreifen vorhanden sein. Daraus ergeben sich für **Hauptwege** befestigte Fahrbahnbreiten bis zu 4,0 m. Einschließlich der Breite der Seitenstreifen (Bankette) beträgt die Kronenbreite wenigstens 5,0 m. Für **Zubringerwege** sollte die befestigte Fahrbahnbreite mindestens 3,0 m und die Kronenbreite 4,0 m betragen.

Die Fahrbahn ist bei Radien unter 40 m zu verbreitern. Bei Kehren sind die Kurvenverbreiterungen jeweils zur Hälfte außen und innen anzubringen.

4.2.3 Querneigung der Fahrbahn

Um eine problemlose Entwässerung sicherzustellen, sind die Querprofile ein- oder zweiseitig geneigt. Im forstlichen Wegebau sind im **Flachland** zweiseitig geneigte Profile üblich. Empfohlen wird bei gebundenen Deckschichten eine Querneigung von 3%. Das Uhrglasprofil wird wegen des höheren Bau- und Unterhaltungsaufwandes nicht empfohlen. Für die im Bergland üblichen einseitig, talseitig geneigten Profile sind Querneigungen bis zu 5% möglich.

4.2.4 Entwässerung

Grundsätzlich ist eine flächenhafte Versickerung des Wegeoberflächenwassers über Wegeseitenräume, Böschungen, Gräben und Mulden anzustreben. Hierdurch steht das Wasser an Ort und Stelle der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Am günstigsten ist es, das Wasser ungeammelt über Böschungen ablaufen und dort bzw. im Seitenraum versickern zu lassen. Wo eine Bündelung der Abflüsse erforderlich ist, sollte das Wasser zur Versickerung natürlichen Retentionsräumen zugeführt werden. Erst wenn auch diese Möglichkeit ausscheidet, kann in Gewässer eingeleitet werden. Versickerungsrichtungen sind empfindlich gegen Verschlämmung der Filterschicht. Die Vorreinigung des zu versickernden Wassers durch einen Schlammfang zum Zurückhalten der absetzbaren Stoffe

ist erforderlich, um die Versickerungsanlage möglichst lange leistungsfähig zu erhalten (RLW).

Bei geplanten bzw. bereits bestehenden Wegen soll das Wasser auf möglichst kurzer Strecke mit geringer Fließgeschwindigkeit vom Wegekörper abgeleitet, danach aber möglichst lange im Wald zurückgehalten werden. Die Möglichkeiten, dies zu realisieren, sind das Verhindern der Bündelung von Oberflächenwasser und das baldige Wiederversickern von abgeleitetem Wasser im Wald. Eine Wegeentwässerung mit möglichst geringer Wasserkonzentration muß das Wasser auf fast der gesamten Wegelänge abführen. Dafür ist im Bergland ein einseitiges, talseitig geneigtes Querprofil notwendig und/oder einige Meter breite Mulden, diagonal zur Längsrichtung, mit talseitigem Abfluß, die bereits bei der Anlage des Wegeplanums mit hergestellt werden müssen. Bei Wegekörpern mit zweiseitig geneigten Querprofilen (vorwiegend im Flachland) werden die abfließenden Wassermengen jeweils zur Hälfte, von wegebegleitenden Gräben aufgenommen. Diese Gräben können als Spitz-, Trapez- oder Muldengräben ausgeformt werden. Sie werden maschinell hergestellt und können auch maschinell erhalten werden. Der Querschnitt der Gräben richtet sich nach den Wassermengen, die aufzunehmen sind.

Bei hoher Längsneigung des Weges und vermehrtem Anfall von Hangwasser empfiehlt es sich, unter der Sauberkeitsschicht ausreichend dimensionierte Quersickerungen aus Filtermaterial in das Planum einzubauen.

Soll ein Graben vermieden werden, kann eine unterirdische Wegeentwässerung sowie die Ableitung von Hangwasser durch Längssickerung zweckmäßig sein. Die Längssickerung besteht aus einem Sickerstrang. Der Sickerstrang ist als mindestens 0,3 m breiter Graben herzustellen, der in der Regel mit Geotextil ausgelegt und mit durchlässigem verwitterungsbeständigem Gestein aufgefüllt wird (RLW).

Bei größeren Wassermengen kann nicht immer auf Durchlässe verzichtet werden. Um eine Selbstreinigung zu erleichtern, soll ein Durchmesser von 400 mm nicht unterschritten werden.

4.3 Böschungen

Böschungen sind als Übergang vom Bestand zum Weg stärker als andere Teile des Kunstprofils der Erosion ausgesetzt. Gelingt es nicht die Böschungen zu stabilisieren, so können von ihnen – insbesondere in Hanglagen – Störungen ausgehen die von bergseitigen Rutschungen auf die Fahrbahn bis zum Absacken ganzer Wege führen können. Entscheidend ist deshalb u. a. die für die entsprechende Bodenart geeignete Wahl des Böschungswinkels.

4.3.1 Böschungsneigungen

Der natürliche Böschungs- oder Ruhewinkel eines Substrats resultiert, vereinfacht ausgedrückt, aus der inneren Reibung des Materials im groben und der Kohäsion innerhalb des Materials im feinen Kornbereich. Wasser verringert sowohl die innere Reibung als vor allem auch die Kohäsion und somit die Stabilität von Böschungen.

Es werden materialabhängig folgende Böschungswinkel empfohlen:

Feiner, loser Sand:	1:2 bis 1:1,7
Grober, lehmiger Sand:	1:1,7 bis 1:1,4
Festgelagerter Kies:	1:1,25 bis 1:1
Lehm und Ton soweit trocken:	1:1,5 bis 1:1
Geröll:	1:1,25 bis 1:1
Gewachsener Fels:	1:0,5 bis 1:0,1

Einschnittböschungen können, da es sich um gewachsenen Boden handelt, steiler ausgeführt werden als Dammböschungen. Die Zweckmäßigkeit der Böschungsneigung ist in jedem Einzelfall zu überprüfen.

4.3.2 Begrünung und Bepflanzung von Böschungen

Grundsätzlich sind Böschungen der natürlichen Sukzession zu überlassen, sofern eine künstliche Begrünung nicht aus technischen Gründen notwendig ist.

4.4 Stichwege und Wendeplätze

Stichwege sollen vorrangig gebaut werden, um Überquerungen von Kerbtälern zu vermeiden oder um eine wesentliche Verkürzung der Fahrstrecke zu erreichen. Hierzu werden **Wendeplätze** benötigt. Wendeplätze können in der Form von Wendeämmern (für Einzel-LKW) oder als Wendeplatten ausgeführt werden.

Ausweichstellen sind auch unter Mittelgebirgsverhältnissen nur in Ausnahmefällen anzulegen. Anzahl und Abmessungen sind stark vom Einzelfall abhängig.

4.5 Lagerflächen

Die Anlage von Lagerflächen soll grundsätzlich möglichst direkt nach der Einmündung von Rückegassen bzw. –wegen in den Fahrweg erfolgen. Längeres Schleifen der Stämme auf den Fahrwegen ist zu vermeiden.

Lagerstreifen werden in der Ebene beidseitig, am Hang auf der Talseite des Fahrweges angelegt. Dabei ist darauf zu achten, daß in Hanglagen genügend Polterbäume vorhanden sind. Es empfiehlt sich bei Wegeneu- und -ausbauten ausreichende Möglichkeiten zur Holzlagerung anzulegen.

Der Flächenbedarf hängt im wesentlichen von dem erwarteten Hiebsanfall ab, der wiederum durch die Bestandesstruktur, die Baumartenzusammensetzung, das Bestandesalter, die Eingriffsstärke, die Aushaltung der anfallenden Sortimente und der Ernte- und Bearbeitungstechnik beeinflusst wird. Die, je nach Marktlage, unterschiedliche Längenausformung der Hölzer sollte dabei berücksichtigt werden. Die Mindestlagerkapazität an einem Ort sollte wenigstens eine halbe LKW-Ladung betragen. Dies entspricht in etwa 14–15 m³/f.

5 Bauausführung

5.1 Terminierung und Ausschreibung

Für die erforderlichen Arbeiten ist ein Zeitplan für die Bauausführung anzulegen (Bauzeitenplan). Darin ist zu regeln, welche Teilarbeiten zusammengefaßt bzw. getrennt voneinander und wann ausgeführt werden. Insbesondere Baumaßnahmen bei bindigen, feuchten Böden müssen in der trockenen Jahreszeit durchgeführt werden.

Aus ökonomischen und technischen Gründen sollten zwischen dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Erdbaues und dem Beginn der Befestigung eines Weges die Bauarbeiten möglichst einen Winter ruhen. Eine Befahrung des Weges mit Teillast in dieser Zeit (nicht in der Taupeperiode) ist durchaus sinnvoll. Dadurch erfolgt einerseits eine gründliche Nachverdichtung, andererseits können so Schwachstellen im Unterbau erkannt werden. Die Dimensionierung des Oberbaus kann somit realistischer, angepasst an die Festigkeit des Untergrundes, erfolgen. Dadurch kann in der Regel auch Material eingespart werden.

Der Einbau der Trag- und Deckschicht soll bei für die Verdichtung des Materials günstiger Witterung erfolgen (nicht zu nass oder zu trok-

ken). Ein neuer Weg darf für den forstwirtschaftlichen Verkehr erst nach gründlichem Austrocknen des Weges freigegeben werden.

Es empfiehlt sich, bei der Ausschreibung die Leistungsbeschreibungen der „Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnw. NW), Teil 17 Der Ausbau 17.2 Bauleistungsbeschreibungen Flurb NW (BLB FlurbNW)“, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

5.2 Erdbau

Aufgabe des Erdbaues ist es den Untergrund planmäßig herzurichten und ggf. den Unterbau herzustellen. Die hierzu erforderlichen Erdarbeiten umfassen Lösen, Laden, Transport, Einbauen und Verdichten von Boden oder Fels.

5.2.1 Boden- und Felsklassen

Boden und Fels werden entsprechend ihrem Zustand beim Lösen nach DIN 18300 „VOB; Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Erdarbeiten“ in folgende Klassen eingeteilt (siehe auch Anlage 2):

- Klasse 1: Oberboden
- Klasse 2: Fließende Bodenarten
- Klasse 3: Leicht lösbare Bodenarten
- Klasse 4: Mittelschwer lösbare Bodenarten
- Klasse 5: Schwer lösbare Bodenarten
- Klasse 6: Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenarten
- Klasse 7: Schwer lösbarer Fels

5.2.2 Erdarbeiten

Das anfallende Material wird seitlich eingebaut bzw. zur Wiederverwendung gesondert gelagert. Die natürliche Dichtlagerung des gewachsenen Untergrundes sollte möglichst nicht aufgelockert werden.

Charakteristisch für Arbeiten am Hang ist der Seitenbau. Bergseitiger Bodenabtrag dient unmittelbar als talseitiger Bodenauftrag unter Massenverlagerung auf engem Raum. Dabei sollten möglichst hohe Anteile der Fahrbahn innerhalb des Geländeprofiles liegen. Der talseitige Böschungsfuß ist so anzulegen, dass Hangüberrollungen mit Bodenmaterial möglichst vermieden werden.

Untergrund bzw. Unterbau, insbesondere geschüttete Böden, müssen stets ausreichend verdichtet werden. Die Schütthöhe der einzelnen Lagen wie auch die erforderliche Verdichtungsarbeit ergeben sich in Abhängigkeit von der Bodenart und von den verwendeten Verdichtungsgeräten. Böden, die als Unterlage für den Oberbau nicht ausreichend geeignet sind, müssen in der Regel durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Einmischen von natürlichen Mineralstoffen oder hydraulischen Bindemitteln, eine höhere Tragfähigkeit erhalten. Dies betrifft vor allem organische und fließende, sowie plastische Böden, gleichkörnige Sande und Böden mit hohem Grundwasserstand oder starker Vernässung.

6 Befestigung und Materialien für Waldwege

6.1 Fahrzeuggewichte und Achslasten

Beim Holztransport werden die zulässigen Höchstgewichte von 40,0 t je LKW-Zug i.d.R. ausgenutzt. Mit den handelsüblichen, in Deutschland zur Holzabfuhr verwendeten Fahrzeugen, können mit vollholzigem, bzw. feuchtem Langholz Überschreitungen des zulässigen Gesamtgewichtes vorkommen. Die ganzjährig LKW-befahrten Wege sollten daher für eine

Last bis 50 t ausgelegt sein. Ein eng begrenzender Faktor für eine weitere Steigerung der Wegebelastung im Wald durch steigende Achslasten und Höchstgewichte ist die Tragfähigkeit der Brücken und anderer Kunstbauten.

6.2 Materialien für den Waldwegebau

Die Frage, welcher Baustoff für die Herstellung von ungebundenen Trag- und Deckschichten geeignet ist, kann erst nach einer Prüfung technischer, ökologischer sowie betriebswirtschaftlicher Kriterien im Einzelfall beantwortet werden. Die vorrangige Verwendung des örtlich anstehenden oder baustellennahen Materials zum Bau, zur Instandsetzung oder Unterhaltung der Wege hat i.d.R. bedeutsame betriebswirtschaftliche Vorteile. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grund der technischen Eignung des Baugrundes als Baustoff (naturfeste Wege) auf Materialzugaben, wie die Aufbringung einer Deckschicht, verzichtet werden kann. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist auch aus ökologischer Sicht nach Abwägung aller Gesichtspunkte die naturfeste Bauweise anderen Bauweisen vorzuziehen.

6.2.1 Bautechnische Eignung

Die wesentlichen technischen Eigenschaften eines Baustoffes für ungebundene Bauweisen werden durch seine geologische bzw. industrielle Herkunft und seine Korngrößenzusammensetzung bestimmt. Grundsätzlich zu unterscheiden sind zunächst natürliche Mineralstoffe, das sind Felsgestein, Kies und Sand und künstliche Mineralstoffe, das sind Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte.

6.2.1.1 Technische Klassifizierungen

Nach ihrer Oberflächenstruktur unterscheiden sich die Mineralstoffe zunächst in **ungebrochene Mineralstoffe** (Rundkorn), das sind Sand und Kies sowie gebrochene Kieskörner, wenn ihre Oberfläche höchstens zur Hälfte aus Bruchflächen besteht und **gebrochene Mineralstoffe** (Breckkorn), das sind Schotter, Splitt, Brechsand-Splitt, Edelsplitt, Edelbrechsand, Vorabsiebung, sowie Hüttensand und Lavaschlacke.

Baustoffe und Baustoffgemische müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sein, ausreichende Festigkeit aufweisen, verwitterungsbeständig und umweltverträglich sein und den folgenden an den Ausbaustandards orientierten Anforderungen genügen. Die Gesamteinbaustärke von Trag- und Deckschicht sollte 50 cm nicht übersteigen, soweit nicht aus Gründen mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes höhere Einbaustärken notwendig sind.

6.2.1.1.1 Tragschichten aus sortiertem Gestein:

Für Kiestragschichten aus sortiertem Gestein sind korngestufte Kies-Sand-Gemische der Lieferkörnung 0/32, 0/45 oder 0/56 zu verwenden.

Für Schottertragschichten aus sortiertem Gestein sind korngestufte Gemische aus Schotter, Splitt und Brechsand und /oder Natursand der Lieferkörnungen 0/32, 0/45 und 0/56 zu verwenden.

Der Feinkornanteil unter 0,063 mm im Mineralstoffgemisch darf im eingebauten Zustand nicht mehr als 7 Gew.-% betragen. Die Baustoffe sollten gleichmäßig durchmischt und durchfeuchtet an die Einbaustelle geliefert werden.

6.2.1.1.2 Tragschichten aus unsortiertem Gestein

Als unsortierte Mineralstoffgemische werden Sand, Kies, Felsgestein, sowie Mineralstoffe aus Vorsiebmaterial, Gesteinsabraum, Felsschutt, Bodenaushub usw. verwendet. Das Größtkorn darf nicht größer als die Hälfte der vorgesehenen Dicke für die eingebaute Tragschicht sein. Übergroßes Gestein ist auszusondern oder zu zerkleinern.

nern. Abs. 3 des Punktes 6.2.1.1.1 gilt entsprechend.

6.2.1.1.3 Deckschichten

Für Wege mit hoher Verkehrsbelastung ist eine Deckschicht empfehlenswert. Für Deckschichten, die auf den Kies- und Schottertragschichten aufgebracht werden, sind hohlraumarme Mineralstoffgemische aus verwitterungsbeständigen und festen Mineralstoffen zu verwenden. Das Größtkorn darf nicht größer als zwei Drittel der vorgesehenen Dicke für die eingebaute Schicht sein. Es können Kies-Sand bzw. Splitt-Sand-Gemische der Lieferkörnung 0/11, 0/16, 0/22 oder 0/32 aber auch Gemische aus unsortiertem Gestein mit einem angemessenen Anteil an bindigen Bestandteilen verwendet werden. Auch auf Tragschichten aus unsortiertem Gestein bzw. auf naturfesten Wegen sind Deckschichten aus unsortierten Materialien kostengünstig zu erstellen, insbesondere wenn für die Wege eine geringere Verkehrsbelastung zu erwarten ist.

Die Dicke der Deckschichten ist abhängig von der Art und Oberflächenstruktur der Unterlage. Sie soll in verdichtetem Zustand mindestens 5–6 cm bei großkörniger Unterlage und späterer Unterhaltung mit schweren Geräten betragen.

6.3 Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte

Bei der Prüfung der Wegebaumaßnahme ist neben den bautechnischen Eigenschaften auch auf die Umweltverträglichkeit der für die Maßnahme vorgesehenen Baumaterialien zu achten. Neben natürlichen Baumaterialien können unter bestimmten Voraussetzungen auch Sekundärbau- und industrielle Nebenprodukte beim Waldwegebau zur Anwendung kommen.

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) am 7. 10. 1996 ist der Abfallbegriff erheblich erweitert worden. Abfälle sind gem. § 3 KrW-/AbfG „alle beweglichen Sachen, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß“. Zu den abfallrechtlichen Pflichten gehört insbesondere, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten sind (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gemeinwohlverträglich zu beseitigen sind (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG).

Zur Konkretisierung der Anforderungen an die Verwertung von Abfällen im forstwirtschaftlichen Wegebau wird auf folgendes hingewiesen: Mineralische Stoffe, die bei Bau- oder Abbruch-tätigkeiten anfallen, unterliegen dem Abfallrecht. Unsortierter Bauschutt, der neben unbedenklichen mineralischen Materialien auch potentiell schadstoffhaltige Bestandteile wie Installationsteile, Fußböden, Deckenverkleidungen, Holzbaustoffe unterschiedlicher Art u. a. enthalten kann, erfüllt i. a. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht, da insbesondere nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können.

Der Einsatz von unsortiertem Bauschutt im forstwirtschaftlichen Wegebau ist daher grundsätzlich nicht zulässig.

Für die Konkretisierung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen sind beim Einsatz von mineralischen Stoffen im forstwirtschaftlichen Waldwegebau vor allem materielle Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellen.

Bei der Prüfung der Verwendbarkeit solcher Materialien für den forstlichen Wegebau können die materiellen Anforderungen der Runderlasse

„Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Verwertung von Sekundärbau- und industriellen Nebenprodukten im Tief- und Straßenbau“ sowie „Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau“ als Grundlage, in der jeweils gültigen Fassung herangezogen werden.*)

Die Erlasse sind für die Verwendung güteüberwachter Massengüter auf Großbaustellen des öffentlichen Straßen- und Erdbaus konzipiert. Für den Waldwegebau kommen nur Materialien infrage, die die Anforderungen an den Einsatz im offenen Einbau erfüllen. Diese Einsatzgebiete sind Tragschicht ohne Bindemittel unter durchlässiger Deckschicht und Deckschicht ohne Bindemittel. Grundsätzlich ist der Einbau von güteüberwachten Materialien nur außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und hydrogeologisch sensibler Gebiete zulässig (s. *). Dabei soll ein Mindestabstand von 1 m zum Grundwasserhöchststand berücksichtigt werden.

Von den güteüberwachten Materialien kommen, vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall derzeit Schmelzkammergranulat (SKA), Hochofenschlacke (HOS), Hüttensand (HS) und aufbereiteter Bauschutt (Recycling-Baustoff) der besseren Qualität in Betracht (siehe Nr. 3.1 und 4 der Anlage 1).

Bei der Verwendung von güteüberwachten Materialien zum Wegebau in Waldgebieten ist auch zu prüfen, ob diese in ausreichender Nähe zum Einbauort verfügbar sind und der Transportaufwand betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

*) Gem. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – III B 6 – 32-40(45) und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV A 3-953-26308 – vom 25. 4. 1991 (in Verbindung mit dem RdErl. „Prüfstellen für den Straßenbau“ – Gem. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – III B 6 – 30-05(48) und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 7-1573-30052 – vom 28. 3. 1991), (Beide SMBl. NRW, 913).

„Anforderungen an die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling-Baustoffen) und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht“ – Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV A 3-953-26308 – und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – III B 6 – 32-15/102 – vom 30. 4. 1991 (SMBl. NRW, 74).

7 Erhaltung der Waldwege

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Bereich des Waldwegebaues wird zukünftig eindeutig bei der Erhaltung der Erschließungssysteme liegen. Die Erhaltung der Wege orientiert sich an der Notwendigkeit ihrer Benutzung.

Durch eine permanente Wegpflege und eine bereits an zeitnaher Schädigung orientierter Unterhaltung bleiben die Wege in einem Zustand, der die Entstehung bedeutsamer Schäden bereits im Ansatz unterbindet.

Um auch bei Wegen mit starken Verkehrsbelastungen gute Befahreigenschaften zu gewährleisten ist eine turnusmäßige Unterhaltung der Wegeoberfläche zwingend erforderlich. So werden bei Spurrinnen z.B. die Mineralstoffe, die sich als Aufhörungen an den Rändern und in der Mitte des Weges angesammelt haben, unter Verwendung geeigneter Geräte (Kleinrader, Anbauwegehobel) profilgerecht über die ganze Wegbreite verteilt. Diese maschinelle Unterhaltungsmaßnahme ist sehr kostengünstig und mitentscheidend für hohe Langlebigkeit einer ungebundenen Deckschicht.

Treten Schlaglöcher, Verdrückungen oder aufgerissene Stellen bei Wegebefestigungen mit ungebundenen Mineralstoffen nur vereinzelt auf, so dass eine großflächige Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, wird nur die einzelne Schadstelle ausgebessert. Ein auf die jeweilige Befestigung abgestimmtes Mineralstoffgemisch wird bei günstigem Wassergehalt ein- bzw. aufgebracht und zweckmäßigerweise

mit Rüttelgerät verdichtet. Nachverdichtungen durch Verkehr ist bei der Einbaudicke zu berücksichtigen.

Weist die Deckschicht umfangreiche Schäden oder erhebliche Materialverluste auf, wird in der Regel eine neue Deckschicht aufgebracht. Vorher wird bei Bedarf das Profil der Unterlage wiederhergestellt.

Für die Wiederherstellung des Profils gibt es zwei Möglichkeiten:

- die Wegebefestigung wird in Schadenstiefe durchgeeignete Geräte aufgerissen, fehlende Korngruppen beigemischt, neu profiliert und bei günstigem Wassergehalt wieder verdichtet,
- Vertiefungen der Wegebefestigung werden mit geeigneten Mineralstoffgemischen aufgefüllt und ebenfalls bei günstigem Wassergehalt verdichtet.

Anlage 1

Verfahrensablauf

- 1 Das Forstamt stellt dem anzeigenden Träger der Wegebaumaßnahme das Formblatt 1 sowie eine Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte) zur Verfügung, aus der Wasserläufe, vorhandene Wege, etwaige Schutzgebiete, z.B. wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile (§§ 19ff LG), geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz und landschaftliche Besonderheiten (z. B. Bodendenkmäler) ersichtlich sind.
- 2 Vom Träger der Wegebaumaßnahme ist in die Karte einzutragen:
 - bei Wegeneubau und Ausbau
das Erschließungsgebiet mit Linienverlauf der geplanten Wegetrasse
 - bei Instandsetzungen
die Darstellung der Instandsetzungsbereiche, soweit das Forstamt dies für notwendig hält. Das Forstamt kann die entsprechende kartenmäßige Darstellung verlangen.
- 3 Mit dem Formblatt 1 sind vom Träger der Maßnahme folgende Angaben zu machen:
 - 3.1 Für den Neubau und Ausbau von Forstwirtschaftswegen:
 - Name und Anschrift des Trägers der Wegebaumaßnahme, sowie wichtige Wegeparameter, z.B. Trassenauftriebsbreite, Fahrbahnbreite. Die Ausführung der Deckschicht einschließlich Materialwahl sowie ggf. Kunstbauten (Brücken, Furten, Durchlässe, Stützmauern) sind stichwortartig darzulegen.
 - Voraussichtlicher Beginn und Dauer der Maßnahme.
 - Eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Materials, insbesondere seiner Herkunft und Beschaffenheit; ggf. ist der Gütenachweis eines anerkannten Recyclingbetriebes vorzulegen.
 - 3.2 Bei Instandsetzungen ist zu erläutern:
 - Eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Materials, insbesondere seiner Herkunft; ggf. ist der Gütenachweis eines anerkannten Recyclingbetriebes vorzulegen, ergänzt um
 - eine kartenmäßige Darstellung der Maßnahme in der zur Verfügung gestellten Karte, soweit das Forstamt diese für erforderlich hält.
- 4 Nach Eingang der Unterlagen (Formblatt und Karte) prüft die untere Forstbehörde unverzüglich vor Ort die Angaben nach Formblatt 2 sowohl materiell als auch rechtlich.

Hat die untere Forstbehörde Zweifel oder Gewißheit, daß es sich bei den geplanten Wege Baumaßnahmen um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Landschaftsgesetz für NRW handelt, so ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen. Die Genehmigung/Versagung des Eingriffs wird nach Herstellung des Benehmens mit der unteren Landschaftsbehörde von der unteren Forstbehörde ausgesprochen und dem Träger der Wegebaumaßnahme mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

Ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und am Gewässer (Brücken, Durchlässe, Furten o.ä.) gemäß § 99 LWG erforderlich, so sind die hierfür erstellten Unterlagen an die untere Wasserbehörde abzugeben. Sofern die untere Forstbehörde feststellt, dass sonstige wasser- und abfallrechtliche Belange berührt sind – insbesondere bei geplanter Verwendung von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten (siehe Punkt 6.3) –, sind die entsprechenden Unterlagen und Erkenntnisse an die untere Wasserbehörde weiterzuleiten. Diese entscheidet, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, erteilt oder versagt diese entsprechend der jeweiligen Sachlage und teilt die Entscheidung dem Träger der Wegebaumaßnahme und der zuständigen Forstbehörde mit.

Absender
Name und Anschrift

Ort/Datum

.....
.....
.....
.....

....., den

An das
Forstamt

.....

Betreff:

Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme(n)

hier: Anzeige nach § 6b LFoG

Bezug

1. Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) vom 24. 4. 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 5. 1995
2. Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit zeige ich folgende forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme(n) an:

1. Träger der Wegebaumaßnahme
(falls nicht mit Absender identisch)
2. Beginn der Arbeiten:
(Datum, voraussichtlicher Beginn)
Ende der Arbeiten:
(Datum, voraussichtliches Ende)
3. Lage des Weges, Erschließungsgebiet (bitte bei Neu-¹) und Ausbau¹) angeben)
 - Abteilung(en)/Unterabteilung(en) oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)
 - Karte (M 1:5000) mit farblich gekennzeichnete Wegestrecke und ggf. erforderlicher Anlagen
in und an Gewässer ist beigelegt ja / nein*)
(bitte bei Neu- und Ausbau beifügen; sonst nur, wenn das Forstamt die Karte für erforderlich hält)
4. Art der Maßnahmen
 - ☐*) Neubau
 - ☐*) Ausbau eines vorhandenen Weges
 - ☐*) Neu- oder Ausbau von Brücken*), Durchlässen*), Furten*), Stützmauern*)
 - ☐*) Instandsetzung*)
5. Umfang der Maßnahmen:
(bitte bei Neu- und Ausbau angeben)
 - Länge (ca.): (lfd m)
 - Trassenauftriebsbreite: (m)
 - Kronenbreite: (m)
 - Fahrbahnbreite: (m)
 - Materialhöhe/Schütthöhe/Einbaustärke*): (cm)
 - Materialaufbringung (insgesamt ca.) : (m)

Falls die Erstellung von Anlagen in und an Gewässer vorgesehen ist, sind auch noch folgende Angaben notwendig:

 - Art der Anlage (Brücke, Durchlaß, Furt usw.)
 - Abmessungen der Anlage
(Durchmesser, lichte Höhe, lichte Weite usw.)
 - Überdeckungshöhe des Kreuzungsbauwerks
6. Angaben zum vorgesehenen Material, insbesondere Herkunft und Beschaffenheit
(bitte bei Neubau, Ausbau und Instandsetzung angeben)

Hinweis:

Bei Bodenaushub sind zu ggf. enthaltenen Verunreinigungen Art und Anteile (%) anzugeben.

Bei Verwendung von zulässigen Recyclingmaterialien (Punkt 6.3 der Wegebaurichtlinie) sind folgende Angaben erforderlich:

 - Art des Materials
 - Herkunftsnachweis
 - Nachweis der Güteüberwachung bei güteüberwachten Materialien

.....

.....

.....

7. Forstlicher Förderungsantrag

- ☐*) folgt
☐*) liegt bei
☐*) ist am gestellt worden
☐*) wird nicht gestellt

8. Sollte für die vorstehend angezeigte Wegebaumaßnahme eine Ausnahme oder Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten erforderlich sein, stelle ich gleichzeitig den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

*) Definition gemäß Punkt 2.2.1 der Wegebaurichtlinie

*) Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht Zutreffendes streichen

Forstbehördliche Stellungnahme:

- 1 Die angezeigte Wegebaumaßnahme erfolgt in
- einem NSG, LSG oder geschützten Landschaftsbestandteil ja/nein*)
 - einem besonders geschützten Biotop (§ 62 LG) ja/nein*)
 - einem Wasserschutzgebiet ja/nein*)
 - sonstigen hydrologisch sensiblen Gebieten ja/nein*)
(ggf. bitte erläutern)
 - sonstigen schutzwürdigen Waldflächen ja/nein*)
(ggf. bitte erläutern)
- 2 Für die angezeigte Wegebaumaßnahme ist eine Ausnahme bzw. Befreiung nach §§ 62 Abs. 2 bzw. 69 Abs. 1 LG erforderlich ja/nein*)
- Hinweis:
Zur Vereinfachung soll in diesen Fällen die Anzeige an die untere Forstbehörde gleichzeitig als Antrag auf eine von der unteren Landschaftsbehörde zu erteilende Ausnahme oder Befreiung gewertet werden (siehe Anlage 1, Nr. 4).
- 3 Die angezeigte forstliche Wegebaumaßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar ja/nein*)
- 3.1 (Falls ja):
Kurze Beschreibung des Eingriffs:
(Darstellung der landschaftlichen Gegebenheiten ggf. mit Hinweisen auf geschützte Biotope nach § 62 LG sowie zu Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs.)
-
-
-
- 3.2 Der Eingriff ist ausgleichbar ja/nein*)
- 3.3 (Falls ja):
Kurze Beschreibung des Ausgleichs:
(Darstellung der mit dem Träger der Wegebaumaßnahme abgestimmten Maßnahmen)
-
-
-
- 3.4 (Falls nein):
Kurze Beschreibung der Ersatzmaßnahme:
(Darstellung der mit dem Träger der Wegebaumaßnahme abgestimmten Maßnahmen.)
-
-
-
- 4 Forstfachliche Beurteilung:
-
-
-
- 5 Herstellung des Benehmens mit der unteren Landschaftsbehörde ja/nein*)
(gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 LG)
- 6 Herstellung des Benehmens ggf. mit der Gemeinde ja/nein*)
(Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 LG)
- 7 Zulassung des mit der Wegebaumaßnahme verbundenen Eingriffs durch die untere Forstbehörde ja/nein*)
(einschließlich Nebenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LG)

- 8 Abgabe an die untere Wasserbehörde
(gemäß Anlage 1 Nr. 4 Abs. 2 und Ziffer 2.1.3 der Wegebaurichtlinie) ja/nein*)
- 9 Abgabennachricht an den Träger der Wegebaumaßnahme ja/nein*)

Eventl. Erläuterungen:

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift)

*) Nicht zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2

Boden- und Felsklassifizierung nach DIN 18300**Klasse 1: Oberboden (Mutterboden)**

Oberboden ist die oberste Schicht des Bodens, die neben anorganischen Stoffen, z. B. Kies-, Sand-, Schluff- und Tongemische, auch Humus und Bodenlebewesen enthält.

Klasse 2: Fließende Bodenarten

Bodenarten, die von flüssiger bis breiiger Beschaffenheit sind und die das Wasser schwer abgeben.

Klasse 3: Leicht lösbare Bodenarten

Nichtbindige bis schwachbindige Sande, Kiese und Sand-Kies-Gemische mit bis zu 15 Gew.-% Beimengungen an Schluff und Ton (Korngröße kleiner als 0,06 mm) und mit höchstens 30 Gew.-% Steinen von über 63 mm Korngröße bis zu 0,01 m³ Rauminhalt.

Organische Bodenarten mit geringem Wassergehalt (z. B. feste Torfe).

Klasse 4: Mittelschwer lösbare Bodenarten

Gemische von Sand, Kies, Schluff und Ton mit einem Anteil von mehr als 15 Gew.-% Korngröße kleiner als 0,06 mm.

Bindige Bodenarten von leichter bis mittlerer Plastizität, die je nach Wassergehalt weich bis fest sind und die höchstens 30 Gew.-% Steine von über 63 mm Korngröße bis zu 0,01 m³ Rauminhalt enthalten.

Klasse 5: Schwer lösbare Bodenarten

Bodenarten nach den Klassen 3 und 4, jedoch mit mehr als 30 Gew.-% Steinen von über 63 mm Korngröße bis zu 0,01 m³ Rauminhalt.

Nichtbindige und bindige Bodenarten mit höchstens 30 Gew.-% Steinen von über 0,01 m³ bis 0,1 m³ Rauminhalt.

Ausgeprägt plastische Tone, die je nach Wassergehalt weich bis fest sind.

Klasse 6: Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenarten

Felsarten, die einen inneren, mineralisch gebundenen Zusammenhalt haben, jedoch stark klüftig, brüchig, bröckelig, schiefrig, weich oder verwittert sind, sowie vergleichbare verfestigte, nichtbindige und bindige Bodenarten.

Nichtbindige und bindige Bodenarten mit mehr als 30 Gew.-% Steinen von über 0,01 m³ bis 0,1 m³ Rauminhalt.

Werden solche Fels- und Bodenarten zur Erleichterung des Lösens durch Bohr- oder Sprengarbeit gelockert, ändert sich ihre Einstufung nicht.

Klasse 7: Schwer lösbarer Fels

Felsarten, die einen inneren, mineralisch gebundenen Zusammenhalt und hohe Gefügesteifigkeit haben und die nur wenig klüftig oder verwittert sind. Festgelagerter, unverwitterter Tonschiefer, Nagelfluhschichten, Schlackenhalde der Hüttenwerke und dergleichen.

Steine von über 0,1 m³ Rauminhalt.

Schlackenhalde gehören zu dieser Klasse nur, soweit es sich um felsartig verfestigte Schlacken handelt.

Werden solche Felsarten oder verfestigten Materialien durch Reißgeräte gelöst, ändert sich ihre Einstufung nicht.

II.**Berufskonsularische Vertretung
der Islamischen Republik Pakistan, Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 16. 11. 1999 – AS AB –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Rab Nawaz Khan das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland sowie Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zafarullah Sheikh am 27. März 1997 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 1999 S. 1340.

**Honorarkonsularische Vertretung
der Demokratischen Republik Sao Tomé
und Principe, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 16. 11. 1999 – AS AB

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Republik Sao Tomé und Principe in Hannover/Burgwedel zugestimmt und Herrn Dieter Nordmann am 29. Oktober 1999 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Rang eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Niedersachsen, Berlin, Bremen, Hamburg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift lautet:

30938 Burgwedel, Hannoversche Straße 21b
Tel.: +49 5139 5093
Fax: +49 5139 88998
Sprechzeiten: Di u. Do 9.00-11.0
Mi 9.00-11.30

– MBl. NRW. 1999 S. 1340.

**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 1999
– Bundeshaushalt –**RdErl. d. Finanzministeriums v. 15. 11. 1999 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. 9. 1999 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 1999 ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden Nr. 26 vom 14. 10. 1999 veröffentlicht worden. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1999 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 1999 zuzuleiten sind, da bei später eingehenden Anordnungen nicht sichergestellt werden kann, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1999 ausgeführt werden,

2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.5 und Nummer 7.1 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium

– MBl. NRW. 1999 S. 1340.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-3569